

RS OGH 2023/12/20 13Os86/23f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2023

Norm

StGB §99 Abs2

1. StGB § 99 heute
2. StGB § 99 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Bei der rechtlichen Beurteilung der allfälligen Verwirklichung der Qualifikationsnorm des § 99 Abs 2 zweiter Fall StGB beeinflussen die Faktoren Intensität und Dauer einander wechselseitig. Je stärker der eine ausgeprägt ist, desto geringer sind die Anforderungen an den anderen (vgl auch § 99 Abs 2 erster Fall StGB). Bei der rechtlichen Beurteilung der allfälligen Verwirklichung der Qualifikationsnorm des Paragraph 99, Absatz 2, zweiter Fall StGB beeinflussen die Faktoren Intensität und Dauer einander wechselseitig. Je stärker der eine ausgeprägt ist, desto geringer sind die Anforderungen an den anderen vergleiche auch Paragraph 99, Absatz 2, erster Fall StGB).

Entscheidungstexte

- RS0134617">13 Os 86/23f
Entscheidungstext OGH 20.12.2023 13 Os 86/23f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134617

Im RIS seit

26.01.2024

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at